



4/9. Februar 2018

B 1207 B

Inhalt	Seite
<i>Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M) vom 26. Januar 2018</i>	33
<i>Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Quartierzentrum Trudering“ vom 18. Januar 2018</i>	34
<i>Bekanntmachung über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1617c der Landeshauptstadt München Franz-Nißl-Straße (westlich), Hintermeierstraße (nördlich), Lewaldstraße (südlich) – Seniorinnen- und Seniorenwohn- und Pflegeheim – (Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1655a) vom 18. Januar 2018</i>	35
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20. Februar 2018 mit 23. März 2018 Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Aufhebung Bebauungsplan Nr. 487 Ziegeleistraße, Federseestraße (Manzinger Papierfabrik) – Gewerbegebiet –</i>	35
<i>Kleinstr. 5 (Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 222/6) Neubau eines Stadthauses, 2er Gartenhäuser und einer Tiefgarage (Mittelgarage) Aktenzeichen: 602-1.2-2017-21797-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	36
<i>Ottobrunner Str. (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 18481/0) Neubau einer Wohnanlage mit Großgarage – VORBESCHIED (Ottobrunner Str. / Diakon-Kerolt-Weg / Erminoldstr.) Aktenzeichen: 602-1.7-2017-23030-31 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Art. 71 Satz 4 Halbsatz 1 BayBO</i>	36
<i>Adolf-Kolping-Str. 10 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 6945/0) Errichtung eines temporären Kulturdachgartens auf dem Dach über der Rampe auf einem Parkhaus, befristet auf 3 Jahre zu je 6 Monaten Aktenzeichen: 602-1.1-2017-25955-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	37
<i>Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2016 des Abfallwirtschaftsbetriebes München</i>	38

<i>Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2016 der Markthallen München</i>	38
<i>Vollzug der Wassergesetze Bachauskehrtermine 2018</i>	39
<i>Bekanntmachung Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben A 92 München – Deggendorf 6-streifiger Ausbau AD München – Feldmoching bis AK Neufahrn 1. Tektur vom 22.12.2017</i>	41
<i>Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen Bezirksteil Au am 22.02.2018</i>	48
<i>Öffentliche Bekanntmachung Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Amtsperiode 2019 – 2023</i>	48

<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	49

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)

vom 26. Januar 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M) vom 3. Dezember 2010 (MüABI. S. 398), zuletzt geändert am 11. November 2016 (MüABI. S. 453), wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, der/die gemäß § 7 Abs. 3“ ersetzt durch „der IT-Referentin bzw. dem IT-Referenten zu, die bzw. der gemäß § 8“.
- In § 4 Abs. 6 werden nach dem Wort „Eigenbetriebs“ die Wörter „über die IT-Referentin bzw. den IT-Referenten“ eingefügt.

3. In § 4 Abs. 9 Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „die IT-Referentin bzw. den IT-Referenten,“ eingefügt.
4. In § 4 Abs. 9 Satz 3 werden die Wörter „die Leitung des Direktoriums“ ersetzt durch „die IT-Referentin bzw. der IT-Referent“.
5. In § 4 Abs. 11 werden die Wörter „die Leitung des Direktoriums“ ersetzt durch „die IT-Referentin bzw. den IT-Referenten“.
6. In § 5 Abs. 1 werden die Wörter „Verwaltungs- und Personalausschuss als“ gestrichen.
7. In § 5 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 9“ durch „§ 10“ ersetzt.
8. In § 6 Abs. 1 Nr. 10 wird die Angabe „§ 9“ durch § 10“ ersetzt.
9. § 7 Abs. 3 und Abs. 4 werden aufgehoben.
10. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8
IT-Referentin bzw. IT-Referent

Die IT-Referentin bzw. der IT-Referent als die bzw. der nach dem Geschäftsverteilungsplan der Landeshauptstadt München für das IT-Referat zuständige berufsmäßige Stadträtin bzw. Stadtrat bringt die Vorlagen in den Stadtrat ein, trägt dort vor und stellt die Anträge. Sie bzw. er hat vorbehaltlich der Fälle des § 10 Abs. 2 Satz 2 alle stadtratspflichtigen Angelegenheiten des IT-Referates gegenüber der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und den Stadtratsgremien zu vertreten.“

11. Die bisherigen §§ 8 bis 10 werden die §§ 9 bis 11.
12. Der bisherige § 11 wird § 12. In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin“ durch „die IT-Referentin bzw. den IT-Referenten“ ersetzt.
13. Der bisherige § 12 wird § 13. In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin“ durch „die IT-Referentin bzw. den IT-Referenten, die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister“ ersetzt. In Abs. 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „die IT-Referentin bzw. den IT-Referenten und“ eingefügt. In Abs. 3 werden nach dem Wort „leitet“ die Wörter „der IT-Referentin bzw. dem IT-Referenten,“ und ein Leerzeichen eingefügt. In Abs. 4 werden die Wörter „den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin“ durch die Wörter „die IT-Referentin bzw. den IT-Referenten“ ersetzt.
14. Der bisherige § 13 wird § 14. In Abs. 1 wird das Wort „Direktoriums“ ersetzt durch „IT-Referats“, nach dem Wort „Daten“ wird das Komma gestrichen, nach dem Wort „sind“ wird das Wort „solange“ eingefügt und nach dem Wort „stellen“ werden Wörter „bis die IT-Referentin bzw. der IT-Referent weitergehende Entscheidungen trifft“ eingefügt.

15. Die bisherigen §§ 14 bis 16 werden die §§ 15 bis 17.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 18.10.2017 beschlossen.

München, 26. Januar 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Quartierszentrum Trudering“

vom 18. Januar 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) und gemäß § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), folgende Satzung:

§ 1

Die Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Quartierszentrum Trudering“ vom 22. März 2013 (MüABl. S. 145) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis zum 31.12.2023.“

§ 2

Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 143 Abs. 1 BauGB rechtsverbindlich.

Der Stadtrat hat die Satzung am 13.12.2017 beschlossen.

Hinweis:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit im Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung III/02, Blumenstraße 31, 80331 München eingesehen werden.

München, 18. Januar 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungs-
planes mit Grünordnung Nr. 1617c**
der Landeshauptstadt München

Franz-Nißl-Straße (westlich),
Hintermeierstraße (nördlich),
Lewaldstraße (südlich)

– Seniorinnen- und Seniorenwohn- und Pflegeheim –

(Teilverdrängung des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1655a)

vom 18. Januar 2018

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben
bezeichnete Gebiet am 06.12.2017 den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1617c als Satzung be-
schlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach
§ 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung
und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentli-
chung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht
beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus,
Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag –
Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis
12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes
können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel.
2 33-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungs-
planes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 so-
wie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädi-
gungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetrete-
ne Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren
nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile
eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt
wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche
Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvor-
schriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB be-
achtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis
des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des
Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung
des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schrift-
lich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für
Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Ver-
letzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend
gemacht worden sind.

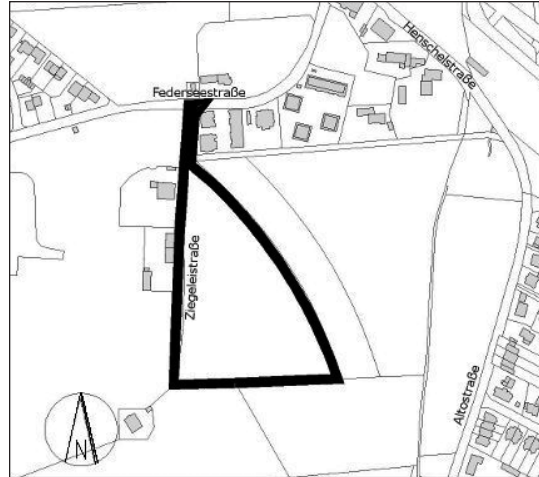
München, 18. Januar 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 20. Februar 2018 mit 23. März 2018**

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied



Aufhebung Bebauungsplan Nr. 487
Ziegeleistraße, Federseestraße
(Manzinger Papierfabrik)
– Gewerbegebiet –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim
Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b
(Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – bar-
rierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumen-
straße 28a –), **vom 20. Februar 2018 mit 23. März 2018**,
Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben wer-
den. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können
bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberück-
sichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen ver-
fügbar.

Informationen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, insbe-
sondere

– städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan mit Grünord-
nung Nr. 2084 (§ 15 – Hinweise zum Artenschutz),

– naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutz-
rechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan mit Grünord-
nung Nr. 2084 (Maßnahme M-07 – Vergrößern und Optimieren
des Zauneidechsenlebensraumes im Bereich des Bebau-
ungsplanes Nr. 487),

– Herstellungs-, Pflege- und Entwicklungskonzept Aus-
gleichsmaßnahmen zum Bebauungsplan mit Grünordnung
Nr. 2084.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und die
wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im
Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu
finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 26. Januar 2018

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Anwesen: Kleinstraße 5
Gemarkung: Thalkirchen, Flurnr. 222/6, Stadtbezirk 19
Neubau eines Stadthauses, zwei Gartenhäuser und einer Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.01.2018, Az. 1.2-2017-21797-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 222, 222/2, 226/3, 227/25 und 224/0 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-lbk-team33@muemchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 59 14.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007

(GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührensverschuß zu entrichten.

München, 23. Januar 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Art. 71 Satz 4
Halbsatz 1 BayBO**

**Bauort: Ottobrunner Straße
(Ottobrunner Str. / Diakon-Kerolt-Weg / Erminoldstr.;
Bereich zwischen Ottobrunner Str. 19 und
Ottobrunner Str. 31)
Flurnummern: 18480/0 (Teilbereich) und 18481/0
Gemarkung: Sektion IX
Stadtbezirk: 16 – Ramersdorf-Perlach
Vorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit Großgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.01.2018, Az. 602-1.7-2017-23030-31, wurde ein grundsätzlich positiver Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die Nachbargrundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan_ha4-lbk-team31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 55 69 oder 2 33-2 55 44.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 23. Januar 2018 Landeshauptstadt München
 Referat für Stadtplanung und
 Bauordnung
 HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Anwesen: Adolf-Kolping-Str. 10
 Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 6945/0, Gemarkung Sektion V, Stadtbezirk 02
 Errichtung eines temporären Kulturdachgartens auf dem Dach über der Rampe auf einem Parkhaus, befristet auf 3 Jahre zu je 6 Monaten**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.01.2018, **Az. 602-1.1-2017-25955-21**, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen, einer Befristung und einer Bedingung erteilt.

Die Nachbareigenschaft der Eigentümer der gegenüberliegenden Grundstücke (mind. Flurnr. 6992, 6994, 6995, 6992/1 (Adolf-Kolping-Str.1) , Flurnr. 6965 (Zweigstr. 8), Flurnr. 6962 (Adolf-Kolping-Str.14), Flur.Nr. 6989 (Adolf-Kolping-Str. 5), Flurnr. 6963 (Zweigstr. 10) und Flurnr. 6932 (Bayerstr. 3–5)) ist strittig, da das Baugrundstück nur öffentliche Straßenflächen als unmittelbare Nachbarn hat. Sofern die Eigner der jeweils gegenüberliegenden Grundstücke als Nachbarn i.S.d. Art. 66 BayBO erachtet werden, ist Ihnen gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 46.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgenerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 25. Januar 2018 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2016 des Abfallwirtschaftsbetriebes München

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 24.01.2018 den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) des Abfallwirtschaftsbetriebes München für das Wirtschaftsjahr 2016 (01. Januar bis 31. Dezember 2016) festgestellt. Der testierte Jahresverlust in Höhe von 2.456.633,62 € wird in die Bilanz 2017 vorgetragen.

München, 25. Januar 2018 Abfallwirtschaftsbetrieb München

gez. Axel Markwardt gez. Michaela Jüngling
Erster Werkleiter Stellvertretende Zweite Werkleiterin

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 01.06.2017

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes München, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 BayGO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 BayGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der

Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der in der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

München, den 1. Juni 2017

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. (Schubert) gez. (Overbeck)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss 2016 und der Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes München liegen in der Zeit vom 12. bis 21. Februar 2018 jeweils von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr – am Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr – im Verwaltungsgebäude des Abfallwirtschaftsbetriebes München, Georg-Brauchle-Ring 29, Zi. 409 zur Einsicht aus.

Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2016 der Markthallen München

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 24.01.2018 den Jahresabschluss (Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) der Markthallen München für das Wirtschaftsjahr 2016 (1. Januar bis 31. Dezember 2016) festgestellt und be-

schlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 156.434,06 € als Gewinnvortrag vorzutragen.

München, 24. Januar 2018

gez. Axel Markwardt
Erster Werkleiter

Markthallen München

gez. Boris Schwartz
Zweiter Werkleiter

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 30. November 2017

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Markthallen München, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft.

Durch Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften, sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften, sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Markthallen München. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von

der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

München, den 30. November 2017

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez.
Rüger
Wirtschaftsprüfer

gez.
Junghänel
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht der Markthallen München für das Wirtschaftsjahr 2016 werden hiermit festgestellt. München, 24. Januar 2018

gez. Josef Schmid
2. Bürgermeister

gez. Axel Markwardt
Berufsmäßiger Stadtrat

Der Jahresabschluss 2016 und der Lagebericht der Markthallen München liegen in der Zeit vom 12. bis 20. Februar 2018 jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr – am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr –, in der Verwaltung der Markthallen München, Schäftlarnstraße 10, (Ladenreihe, Zimmer Nr. 126), 81371 München, zur Einsicht aus.

gez.
Boris Schwartz
Zweiter Werkleiter

**Vollzug der Wassergesetze
Bachauskehrtermine 2018**

Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/ingenieurbau>

Bachauskehrtermine 2018 für die Stadtbäche

Für die diesjährige Bachauskehr der Stadtbäche werden folgende Termine festgesetzt:
Die nachstehenden Zeiten gelten für das Öffnen und Schließen der Schleusen.

1. Stadtbäche links der Isar

1.1 Große Isar – Fabrikbach – Stadtmühlbach – Stadtsägmühlbach – Schwabinger Bach – Eisbach – Oberstjägermeisterbach – Garchingener Mühlbach sowie Nebenbäche im Englischen Garten

Samstag, den 10.03.2018 06:00 Uhr bis
Freitag, den 23.03.2018 09:00 Uhr

1.2 Westermühlbach – Glockenbach – Westlicher Stadtgrabenbach – Köglmühlbach – Schwabinger Bach bis Eisbach

Samstag, den 17.11.2018 07:00 Uhr bis
Freitag, den 30.11.2018 09:00 Uhr

1.3 Pasing-Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal und Schwarze Lacke

Freitag, den 12.10.2018 09:00 Uhr bis
Freitag, den 26.10.2018 09:00 Uhr

1.4 Werkkanal – Großer Stadtbach

Donnerstag, den 20.09.2018 07:00 Uhr bis
Sonntag, den 07.10.2018 vormittags

2. Stadtbäche rechts der Isar

Auer Mühlbach – Kunstmühlnebenbach – Kegelhofbach – Aubach – Freibadbächl

Donnerstag, den 20.09.2018 07:00 Uhr bis
Sonntag, den 07.10.2018 nachmittags

Zweck der Bachauskehr:

Während der Bachauskehr werden Schäden von den jeweiligen Unterhaltungsverpflichteten eigenverantwortlich festgestellt und behoben. Dies trifft insbesondere auch für Überbauungen von Bachstrecken zu.

Rechtsgrundlage:

Die Unterhaltungslast an Gewässern dritter Ordnung liegt gemäß Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG bei der Landeshauptstadt München (Baureferat – HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt; Friedenstraße 40, 81660 München).

Die für Dritte (z.B. Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder besonderer Rechtstitel bestehende Verpflichtung zur Unterhaltung dieser Gewässer bleibt jedoch unberührt (Art. 22 Abs. 3 und 4 BayWG). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Landeshauptstadt München (Baureferat – HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt), berechtigt ist, die anfallenden Unterhaltskosten von den Beteiligten zurückzufordern (Art. 26 BayWG). Beteiligte im Sinne des Art. 26 BayWG sind wie bisher die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger sowie diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren (vgl. auch § 40 Abs. 1 WHG).

Hinweis für die Fischereiberechtigten:

Die in Vertiefungen der Gerinne etwa zurückbleibenden Fische sind, wenn sie nicht ungefährdet an Ort und Stelle belassen werden können, von den Fischereiberechtigten oder ihren Beauftragten rechtzeitig einzufangen und in andere Gewässer umzusetzen.

Allgemeine Hinweise:

Die Uferanlieger haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken sowie die vorübergehende Lagerung des Räumgutes zu dulden. Wer die anfallenden Unterhaltungsarbeiten an der ihn betreffenden Gewässerstrecke auch weiterhin selbst auszuführen gedenkt, wird gebeten, dies spätestens 8 Tage vor dem jeweiligen Absperrungstermin dem Baureferat (HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt; Org.Mail: wasserbau-bauwerksunterhalt@muenchen.de) mitzuteilen.

Das Betreten der Bachläufe ist nur den Instandsetzungsberechtigten gestattet.

München, 29. Januar 2018 Landeshauptstadt München
Baureferat – HA Ingenieurbau J 3
Wasserbau und
Bauwerksunterhalt

Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/ingenieurbau>

Unterhalts- und Pflegemaßnahmen an den Stadtrandbächen 2018

Für die Unterhalts- und Pflegemaßnahmen an den Stadtrandbächen und Gräben im Stadtrandgebiet werden für 2018 folgende Termine festgesetzt:

1. Wenzbach, Harlachinger Quellbach 03.09. – 07.09.2018
2. Speckbach mit Auslaufgraben Böhmerweiher sowie Erlbach (südlich der Bahnlinie), Entwässerungsgräben westlich und südwestlich der Aubinger Lohe 03.05. – 23.05.2018
3. Lochhauser Fischbach, Langwieder Bach 25.06. – 29.06.2018
4. Scharinenbach sowie Erlbach (nördlich der Bahnlinie) 28.05. – 01.06.2018
5. Kuchenmeisterbach sowie Entwässerungsgräben in Lochhausen (nördlich der Bahnlinie), Aubing und Langwied 27.08. – 31.08.2018
6. Hartmannshofer Bächl, Schwabenbächl 12.10. – 26.10.2018
7. Reigersbach, Feldmochinger Mühlbach (Dorf-, Stein-, Füssl-, Umlaufgraben, Schrederbächl, Kälbergraben) Würmhölzlgraben, Kalterbach einschließlich der Zuflussgräben, Saubach 05.03. – 09.03.2018
8. Krautgartengraben, Brunnbach, Brunnthaler Quellenbach 08.10. – 26.10.2018
9. Truderinger Hüllgraben, Hüllgraben, Hachinger Bach 14.05. – 25.05.2018
10. Bäche im Moosgrund: Breitenbach, Hirlgraben, Gleißbach, Sechserbach, Dornachbach, Dornacher Grenzgraben, Abfanggraben, Entwässerungsgräben in der Siedlung Johanneskirchen 05.11. – 30.11.2018

Die Pflegemaßnahmen innerhalb dieser Termine beschränken sich auf Arbeiten zur Gewährleistung des Wasserabflusses. Mäharbeiten an den Böschungen werden unabhängig von o.g. Terminen in der Regel von Mitte August bis November durchgeführt.

Meldung von Schäden:

Größere Schäden an Wasserbauten sowie die Durchführung von umfangreichen Instandsetzungs- oder Erneuerungsarbeiten sind dem Baureferat (HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt; Friedenstr. 40, 81660 München; Org. Mail: wasserbau-bauwerksunterhalt@muenchen.de) schriftlich und spätestens zu Beginn der Arbeiten mitzuteilen.

Rechtsgrundlage:

Die Unterhaltungslast an Gewässern dritter Ordnung liegt gemäß Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG bei der Landeshauptstadt München (Baureferat – HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt; Friedenstr. 40, 81660 München).

Die für Dritte (z.B. Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder besonderer Rechtstitel bestehende Verpflichtung zur Unterhaltung dieser Gewässer bleibt jedoch unberührt (Art. 22 Abs. 3 und 4 BayWG). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Landeshauptstadt München (Baureferat – HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt), berechtigt ist, die anfallenden Unterhaltskosten von den Beteiligten zurückzufordern (Art. 26 BayWG). Beteiligte im Sinne des Art. 26 BayWG sind wie bisher die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger sowie diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren (vgl. auch § 40 Abs. 1 WHG).

Erhaltung des Fischbestandes/Hinweis für die Fischereiberechtigten:

Auf die Erhaltung des Fischbestandes ist bei den Pflegemaßnahmen größte Rücksicht zu nehmen. Die in Vertiefungen der Gerinne etwa zurückbleibenden Fische sind, wenn sie nicht ungefährdet an Ort und Stelle belassen werden können, von den Fischereiberechtigten oder ihren Beauftragten rechtzeitig einzufangen und in andere Gewässer umzusetzen.

Allgemeine Hinweise:

Die Uferanlieger haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken sowie die vorübergehende Lagerung des Räumgutes zu dulden. Wer die anfallenden Unterhaltungsarbeiten an den ihn betreffenden Gewässerstrecken auch weiterhin selbst auszuführen gedenkt, wird gebeten, dies bis spätestens 8 Tage vor dem jeweiligen Termin dem Baureferat (HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt; Org. Mail: wasserbau-bauwerksunterhalt@muenchen.de) schriftlich mitzuteilen. Das Betreten der Bachläufe ist nur den Instandsetzungsberechtigten gestattet.

München, 29. Januar 2018 Landeshauptstadt München
Baureferat – HA Ingenieurbau J 3
Wasserbau und
Bauwerksunterhalt

Bekanntmachung

Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben

A 92 München – Deggendorf

**6-streifiger Ausbau AD München – Feldmoching bis AK Neufahrn
1. Tektur vom 22.12.2017**

Die Planfeststellung wurde beantragt von der Autobahndirektion Südbayern. Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Feldmoching, Oberschleißheim, Unterschleißheim, Eching, Haimhausen, Krailling, Argelsried und Unterpfaffenhofen beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sowie wasserrechtliche Erlaubnisanträge.

Der Plan vom 18.08.2014 mit den Änderungen vom 22.12.2017 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – liegt zur allgemeinen Einsicht aus

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071, Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,
Blumenstraße 28a)

in der Zeit **vom 19.02.2018 bis 19.03.2018**

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Planfeststellungsunterlagen können auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung Rechtlich maßgebend sind gem. § 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 03.04.2018**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
Zi.Nr. 4120

oder bei der

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung –
HA I Stadtentwicklungsplanung
Blumenstraße 31
80331 München
Zi. 228

erheben. Einwendungen können darüber hinaus auch elektronisch, jedoch nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Email-Adresse poststelle@reg-ob.bayern.de erhoben werden. Einwendungen per „einfacher“ Email ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen**

der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich auf dieses Verwaltungsverfahren.

Einwendungen und Stellungnahmen, die im Verlauf des bisherigen Anhörungsverfahrens zu den Planunterlagen vom 18.08.2014 bereits erhoben wurden und aufrecht erhalten bleiben sollen, müssen nicht erneut erhoben werden. Sie bleiben, sowie sie sich nicht durch die Änderungen erledigt haben oder ausdrücklich zurückgenommen werden, ohne Weiteres Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Findet eine Erörterung statt, wird der Termin ortsüblich bekannt gemacht und werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 2 am Ende – deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

- Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberbayern ist
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung (vgl. § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG n.F.) notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umwelt-

auswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung (vgl. § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG n.F.) ist.

Der ausgelegte Plan enthält folgende Unterlagen nach § 6 UVPG in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung (vgl. § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG n.F.), auf die gemäß § 9 Abs. 1a UVPG in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung (vgl. § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG n.F.) hingewiesen wird:

Unterlagen Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1T		Erläuterungsbericht	
2T		Übersichtskarte	1 : 100.000
3T		Übersichtslagepläne	
3.1T		Übersichtslageplan	1 : 25.000
3.2	0T	Legende – Luftbildplan	
3.2	1T	Luftbildplan Blatt 1 – von Bau-km 0–623 bis Bau-km 4+500	1 : 5.000
3.2	2T	Luftbildplan Blatt 2 – von Bau-km 4+500 bis Bau-km 8+900	1 : 5.000
3.2	3T	Luftbildplan Blatt 3 – von Bau-km 8+900 bis Bau-km 13+208	1 : 5.000
3.3	1T	Luftbildplan Blatt 1 Vergleich urspr. PLF – 1. Tektur – von Bau-km 0–623 bis Bau-km 4+500 (nachrichtlich)	1 : 5.000/500
3.3	2T	Luftbildplan Blatt 2 Vergleich urspr. PLF – 1. Tektur – von Bau-km 4+500 bis Bau-km 8+900 (nachrichtlich)	1 : 5.000/500
3.3	3T	Luftbildplan Blatt 3 Vergleich urspr. PLF – 1. Tektur – von Bau-km 8+900 bis Bau-km 13+208 (nachrichtlich)	1 : 5.000/500
4T		Übersichtshöhenpläne	
4	1T	Übersichtshöhenplan Blatt 1 – von Bau-km 0+320 bis Bau-km 4+600	1 : 5.000/500
4	2T	Übersichtshöhenplan Blatt 2 – von Bau-km 4+500 bis Bau-km 8+900	1 : 5.000/500
4	3T	Übersichtshöhenplan Blatt 3 – von Bau-km 8+800 bis Bau-km 12+576	1 : 5.000/500
5T		Lagepläne	
5	LT	Legende – Lageplan	
5	0T	Lageplan Blatt 0 – von Bau-km 0-623 bis Bau-km 0+700	1 : 2.000
5	1T	Lageplan Blatt 1 – von Bau-km 0+600 bis Bau-km 2+900	1 : 2.000
5	2T	Lageplan Blatt 2 – von Bau-km 2+800 bis Bau-km 5+000	1 : 2.000
5	3T	Lageplan Blatt 3 – von Bau-km 4+800 bis Bau-km 7+000	1 : 2.000
5	4T	Lageplan Blatt 4 – von Bau-km 6+800 bis Bau-km 8+900	1 : 2.000
5	5T	Lageplan Blatt 5 – von Bau-km 8+800 bis Bau-km 11+000	1 : 2.000
5	6T	Lageplan Blatt 6 – von Bau-km 10+700 bis Bau-km 12+900	1 : 2.000

Unterlagen Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
5	7T	Lageplan Blatt 7 – von Bau-km 12+100 bis Bau-km 13+208	1 : 2.000
6T		Höhenpläne	
6.0T		Höhenpläne – AD München-Feldmoching	
6.0	1T	Höhenplan – Rampe nach A 99 Stuttgart	1 : 2.000/200
6.0	2T	Höhenplan – Rampe nach A 99 Salzburg	1 : 2.000/200
6.0	3T	Höhenplan – Rampe von A 99 Salzburg	1 : 2.000/200
6.1T		Höhenpläne – BAB	
6.1	0T	Höhenplan BAB A 92 Blatt 0 – von Bau-km 0+320 bis Bau-km 0+700	1 : 2.000/200
6.1	1T	Höhenplan BAB A 92 Blatt 1 – von Bau-km 0+600 bis Bau-km 2+900	1 : 2.000/200
6.1	2T	Höhenplan BAB A 92 Blatt 2 – von Bau-km 2+800 bis Bau-km 4+950	1 : 2.000/200
6.1	3T	Höhenplan BAB A 92 Blatt 3 – von Bau-km 4+850 bis Bau-km 6+900	1 : 2.000/200
6.1	4T	Höhenplan BAB A 92 Blatt 4 – von Bau-km 6+800 bis Bau-km 8+950	1 : 2.000/200
6.1	5T	Höhenplan BAB A 92 Blatt 5 – von Bau-km 8+850 bis Bau-km 10+900	1 : 2.000/200
6.1	6T	Höhenplan BAB A 92 Blatt 6 – von Bau-km 10+800 bis Bau-km 12+576	1 : 2.000/200
6T		Höhenpläne	
6.2T		Höhenpläne – AS Oberschleißheim	
6.2	1T	Höhenplan – B 471	1 : 2.000/200
6.2	2T	Höhenplan – AS-Rampe Oberschleißheim-AD München-Feldmoching; AS-Rampe AK Neufahrn-Dachau	1 : 2.000/200
6.2	3T	Höhenplan – AS-Rampe Oberschleißheim-AK Neufahrn; AS-Rampe AD München-Feldmoching-Dachau	1 : 2.000/200
6.2	4T	Höhenplan – AS-Rampe Dachau-AK Neufahrn; AS-Rampe AD München-Feldmoching-Oberschleißheim	1 : 2.000/200
6.2	5T	Höhenplan – AS-Rampe Dachau-AD München-Feldmoching; AS-Rampe AK Neufahrn-Oberschleißheim	1 : 2.000/200
6.2	6T	Höhenplan – Geh- und Radweg Badersfeld-Mü.-Feldmoching; Geh- und Radweg Dachau-Oberschleißheim	1 : 2.000/200
6.3T		Höhenpläne – AS Unterschleißheim	

Unterlagen Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
6.3	1T	Höhenplan – B 13	
6.3	2T	Höhenplan – Rampe von Ingolstadt/nach München; Rampe von München/nach Ingolstadt	1 : 2.000/200
6.3	3T	Höhenplan – AS-Rampe Einfahrt Richtung AD München-Feldmoching; AS-Rampe Ausfahrt von AK Neufahrn	1 : 2.000/200
6.3	4T	Höhenplan – St 2342 und AS-Rampe Ausfahrt von AD München-Feldmoching; AS-Rampe Einfahrt Richtung AK Neufahrn	1 : 2.000/200
6.3	5T	Höhenplan – Geh- und Radweg Inhauser Moos-Unterschleißheim	1 : 2.000/200
6.3	6T	Höhenplan – Moosachstraße	1 : 2.000/200
6.3	7T	Höhenplan – ÖFW entlang B 13	1 : 2.000/200
6.4T		Höhenpläne – kreuzende Straßen und Wege	
6.4	1T	Höhenplan – BW 2/1M	1 : 2.000/200
6.4	2T	Höhenplan – BW 4/3	1 : 2.000/200
6.4	3T	Höhenplan – BW 7/1	1 : 2.000/200
6.4	4T	Höhenplan – BW 12/1a	1 : 2.000/200
6.4	5T	Höhenplan – BW 12/2	1 : 2.000/200
7T		Lagepläne der Immissionschutzmaßnahmen	
7	0T	Lageplan zum Schallschutz Blatt 0 – von Bau-km 0-623 bis Bau-km 2+000	1 : 2.000
7	1T	Lageplan zum Schallschutz Blatt 1 – von Bau-km 1+900 bis Bau-km 4+100	1 : 2.000
7	2T	Lageplan zum Schallschutz Blatt 2 – von Bau-km 3+900 bis Bau-km 6+100	1 : 2.000
7	3T	Lageplan zum Schallschutz Blatt 3 – von Bau-km 5+900 bis Bau-km 8+200	1 : 2.000
7	4T	Lageplan zum Schallschutz Blatt 4 – von Bau-km 7+500 bis Bau-km 9+700	1 : 2.000
7	5T	Lageplan zum Schallschutz Blatt 5 – von Bau-km 9+600 bis Bau-km 11+800	1 : 2.000
7	6T	Lageplan zum Schallschutz Blatt 6 – von Bau-km 11+400 bis Bau-km 13+200	1 : 2.000
8T		Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen	
8	0T	Wassertechnischer Lageplan Blatt 0 – von Bau-km 0-623 bis Bau-km 0+700	1 : 2.000
8	1T	Wassertechnischer Lageplan Blatt 1 – von Bau-km 0+600 bis Bau-km 2+900	1 : 2.000
8	2T	Wassertechnischer Lageplan Blatt 2 – von Bau-km 2+800 bis Bau-km 5+000	1 : 2.000

Unterlagen Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
8	3T	Wassertechnischer Lageplan Blatt 3 – von Bau-km 4+800 bis Bau-km 7+000	1 : 2.000
8	4T	Wassertechnischer Lageplan Blatt 4 – von Bau-km 6+800 bis Bau-km 8+900	1 : 2.000
8	5T	Wassertechnischer Lageplan Blatt 5 – von Bau-km 8+800 bis Bau-km 11+000	1 : 2.000
8	6T	Wassertechnischer Lageplan Blatt 6 – von Bau-km 10+700 bis Bau-km 12+900	1 : 2.000
9T		Landschaftspflegerische Maßnahmen	
9.1T		Maßnahmenübersicht Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen – Übersichtsplan	1 : 10.000
9.2	LT	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen – Legende	1 : 2.000
9.2	0T	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt 0 – von Bau-km 0-623 bis Bau-km 0+600	1 : 2.000
9.2	1T	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt 1 – von Bau-km 0+600 bis Bau-km 2+900	1 : 2.000
9.2	2T	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt 2 – von Bau-km 2+800 bis Bau-km 5+000	1 : 2.000
9.2	3T	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt 3 – von Bau-km 4+800 bis Bau-km 7+000	1 : 2.000
9.2	4T	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt 4 – von Bau-km 6+800 bis Bau-km 8+900	1 : 2.000
9.2	5T	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt 5 – von Bau-km 8+800 bis Bau-km 11+000	1 : 2.000
9.2	6T	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt 6 – von Bau-km 10+900 bis Bau-km 12+900	1 : 2.000
9.2	7T	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt 7 – von Bau-km 12+100 bis Bau-km 13+208	1 : 2.000
9.2	8T	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt 8 – Ökokonto Krailling	1 : 50.000
9.3T		Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenblätter	
9.4T		Landschaftspflegerischer Begleitplan – Tabellarische Gegenüberstellung v. Eingriff u. Kompensation	

Unterlagen Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
10T		Grunderwerb	
10.1	0T	Grunderwerbsplan Blatt 0 – von Bau-km 0-623 bis Bau-km 0+700	1 : 2.000
10.1	1T	Grunderwerbsplan Blatt 1 – von Bau-km 0+600 bis Bau-km 2+900	1 : 2.000
10.1	2T	Grunderwerbsplan Blatt 2 – von Bau-km 2+800 bis Bau-km 5+000	1 : 2.000
10.1	3T	Grunderwerbsplan Blatt 3 – von Bau-km 4+800 bis Bau-km 7+000	1 : 2.000
10.1	4T	Grunderwerbsplan Blatt 4 – von Bau-km 6+800 bis Bau-km 8+900	1 : 2.000
10.1	5T	Grunderwerbsplan Blatt 5 – von Bau-km 8+800 bis Bau-km 11+000	1 : 2.000
10.1	6T	Grunderwerbsplan Blatt 6 – von Bau-km 10+700 bis Bau-km 12+900	1 : 2.000
10.1	7T	Grunderwerbsplan Blatt 7 – von Bau-km 12+100 bis Bau-km 13+208	1 : 2.000
10.2T		Grunderwerbsverzeichnis	
11T		Regelungsverzeichnis	
12T		Widmungspläne	
12	1T	Widmungsplan Blatt 1 – von Bau-km 0-623 bis Bau-km 4+500	1 : 5.000
12	2T	Widmungsplan Blatt 2 – von Bau-km 4+500 bis Bau-km 8+900	1 : 5.000
12	3T	Widmungsplan Blatt 3 – von Bau-km 8+900 bis Bau-km 13+208	1 : 5.000
14T		Straßenquerschnitte	
14.0T		Querschnitte – AD München-Feldmoching	
14.0	1T	Regelquerschnitt – AD München-Feldmoching – zweistreifige Rampe	1 : 50
14.1T		Querschnitte – BAB	
14.1	1T	Regelquerschnitt – BAB	1 : 50
14.1	2T	Querschnittsdetails – Lärmschutz / Entwässerung	1 : 50
14.2T		Querschnitte – AS Oberschleißheim	
14.2	1T	Regelquerschnitt – B 471	1 : 50
14.2	2T	Regelquerschnitt – AS Oberschleißheim	1 : 50
14.3T		Querschnitte – AS Unterschleißheim	
14.3	1T	Regelquerschnitt – B 13	1 : 50
14.3	2T	Regelquerschnitt – AS Unterschleißheim	1 : 50
14.3	3T	Regelquerschnitt – St 2342	1 : 50

Unterlagen Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
14.3	4T	Regelquerschnitt – Moosachstraße	1 : 50
14.4T		Querschnitte – Wege	
14.4	1T	Regelquerschnitt – ÖFW, Betriebsweg, Geh- und Radweg	1 : 50
17T		Immissionstechnische Untersuchungen	
17.1T		Schalltechnische Untersuchung	
17.2T		Luftschadstofftechnische Untersuchung	
18T		Wassertechnische Untersuchungen	
19T		Umweltfachliche Untersuchungen	
19.1.0T		Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil	
19.1.1T		Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan – Bezugsräume	1 : 10.000
19.1.2	LT	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan – Legende	1 : 2.000
19.1.2	0T	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Blatt 0 – von Bau-km 0-623 bis Bau-km 0+600	1 : 2.000
19.1.2	1T	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Blatt 1 – von Bau-km 0+600 bis Bau-km 2+900	1 : 2.000
19.1.2	2T	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Blatt 2 – von Bau-km 2+800 bis Bau-km 5+000	1 : 2.000
19.1.2	3T	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Blatt 3 – von Bau-km 4+800 bis Bau-km 7+000	1 : 2.000
19.1.2	4T	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Blatt 4 – von Bau-km 6+800 bis Bau-km 8+900	1 : 2.000
19.1.2	5T	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Blatt 5 – von Bau-km 8+800 bis Bau-km 11+000	1 : 2.000
19.1.2	6T	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Blatt 6 – von Bau-km 10+900 bis Bau-km 12+900	1 : 2.000
19.1.2	7T	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Blatt 7 – Ausgleichsfläche 6.1 A an der A 99 von Bau-km 12+100 bis Bau-km 13+208	1 : 2.000
19.2.1T		FFH-Gebiet 7734-301 „Gräben und Niedermoorreste im Dachauer Moos“ (Unterlagen zur FFH-Vorprüfung)	

Unterlagen Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
19.2.2T		FFH-Gebiet 7735-371 „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München“ (Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung)	
19.3T		Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	
19.4T		Faunistische Gutachten	
19.5T		Übersichtsplan – Gegenüberstellung Waldflächenverlust und Waldflächenneuschaffung	1 : 10.000

Überholte Unterlagen

Unterlagen Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	
2		Übersichtskarte	1 : 100.000
3		Übersichtslagepläne	
3.1		Übersichtslageplan	1 : 25.000
3.2	0	Legende – Luftbildplan	
3.2	1	Luftbildplan Blatt 1 – von Bau-km 0+975 bis Bau-km 4+500	1 : 5.000
3.2	2	Luftbildplan Blatt 2 – von Bau-km 4+500 bis Bau-km 8+900	1 : 5.000
3.2	3	Luftbildplan Blatt 3 – von Bau-km 8+900 bis Bau-km 12+450	1 : 5.000
4		Übersichtshöhenpläne	
4	1	Übersichtshöhenplan Blatt 1 – von Bau-km 0+975 bis Bau-km 4+600	1 : 5.000/500
4	2	Übersichtshöhenplan Blatt 2 – von Bau-km 4+500 bis Bau-km 8+900	1 : 5.000/500
4	3	Übersichtshöhenplan Blatt 3 – von Bau-km 8+800 bis Bau-km 12+450	1 : 5.000/500
5		Lagepläne	
5	0	Legende – Lageplan	
5	1	Lageplan Blatt 1 – von Bau-km 0+975 bis Bau-km 2+900	1 : 2.000
5	2	Lageplan Blatt 2 – von Bau-km 2+800 bis Bau-km 5+000	1 : 2.000
5	3	Lageplan Blatt 3 – von Bau-km 4+800 bis Bau-km 7+000	1 : 2.000
5	4	Lageplan Blatt 4 – von Bau-km 6+800 bis Bau-km 8+900	1 : 2.000
5	5	Lageplan Blatt 5 – von Bau-km 8+800 bis Bau-km 11+000	1 : 2.000
5	6	Lageplan Blatt 6 – von Bau-km 10+700 bis Bau-km 12+450	1 : 2.000
6		Höhenpläne	
6.1		Höhenpläne – BAB	
6.1	1	Höhenplan BAB A 92 Blatt 1 – von Bau-km 0+975 bis Bau-km 2+900	1 : 2.000/200

Unterlagen Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
6.1	2	Höhenplan BAB A 92 Blatt 2 – von Bau-km 2+800 bis Bau-km 4+900	1 : 2.000/200
6.1	3	Höhenplan BAB A 92 Blatt 3 – von Bau-km 4+900 bis Bau-km 6+900	1 : 2.000/200
6.1	4	Höhenplan BAB A 92 Blatt 4 – von Bau-km 6+800 bis Bau-km 8+900	1 : 2.000/200
6.1	5	Höhenplan BAB A 92 Blatt 5 – von Bau-km 8+900 bis Bau-km 10+900	1 : 2.000/200
6.1	6	Höhenplan BAB A 92 Blatt 6 – von Bau-km 10+800 bis Bau-km 12+450	1 : 2.000/200
6.2		Höhenpläne – AS Oberschleißheim	
6.2	1	Höhenplan – B 471	1 : 2.000/200
6.2	2	Höhenplan – AS – Rampen und Hackerstraße	1 : 2.000/200
6.2	3	Höhenplan – Geh- und Rad- wege Dachau – Oberschleiß- heim und Badersfeld – Feld- moching	1 : 2.000/200
6.3		Höhenpläne – AS Unterschleißheim	
6.3	1	Höhenplan – B 13	1 : 2.000/200
6.3	2	Höhenplan – AS – Rampen	1 : 2.000/200
6.3	3	Höhenplan – Geh- und Radweg Inhauser Moos – Unterschleißheim	1 : 2.000/200
7		Lagepläne der Immissions- schutzmaßnahmen	
7	1	Lageplan zum Schallschutz Blatt 1 – von Bau-km 0+975 bis Bau-km 2+900	1 : 2.000
7	2	Lageplan zum Schallschutz Blatt 2 – von Bau-km 2+800 bis Bau-km 5+000	1 : 2.000
7	3	Lageplan zum Schallschutz Blatt 3 – von Bau-km 4+800 bis Bau-km 7+000	1 : 2.000
7	4	Lageplan zum Schallschutz Blatt 4 – von Bau-km 6+800 bis Bau-km 8+900	1 : 2.000
7	5	Lageplan zum Schallschutz Blatt 5 – von Bau-km 8+800 bis Bau-km 11+000	1 : 2.000
7	6	Lageplan zum Schallschutz Blatt 6 – von Bau-km 10+700 bis Bau-km 12+450	1 : 2.000
8		Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen	
8	1	Wassertechnischer Lageplan Blatt 1 – von Bau-km 0+975 bis Bau-km 2+900	1 : 2.000
8	2	Wassertechnischer Lageplan Blatt 2 – von Bau-km 2+800 bis Bau-km 5+000	1 : 2.000
8	3	Wassertechnischer Lageplan Blatt 3 – von Bau-km 4+800 bis Bau-km 7+000	1 : 2.000

Unterlagen Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
8	4	Wassertechnischer Lageplan Blatt 4 – von Bau-km 6+800 bis Bau-km 8+900	1 : 2.000
8	5	Wassertechnischer Lageplan Blatt 5 – von Bau-km 8+800 bis Bau-km 11+000	1 : 2.000
8	6	Wassertechnischer Lageplan Blatt 6 – von Bau-km 10+700 bis Bau-km 12+450	1 : 2.000
9		Landschaftspflegerische Maßnahmen	
9.1		Maßnahmenübersicht	1 : 15.000
9.2	1	Lageplan der landschafts- pflegerischen Maßnahmen Blatt 1 – von Bau-km 0+975 bis Bau-km 2+900	1 : 2.000
9.2	2	Lageplan der landschafts- pflegerischen Maßnahmen Blatt 2 – von Bau-km 2+900 bis Bau-km 5+000	1 : 2.000
9.2	3	Lageplan der landschafts- pflegerischen Maßnahmen Blatt 3 – von Bau-km 5+000 bis Bau-km 6+600	1 : 2.000
9.2	4	Lageplan der landschafts- pflegerischen Maßnahmen Blatt 4 – von Bau-km 6+600 bis Bau-km 8+900	1 : 2.000
9.2	5	Lageplan der landschafts- pflegerischen Maßnahmen Blatt 5 – von Bau-km 8+900 bis Bau-km 11+000	1 : 2.000
9.2	6	Lageplan der landschafts- pflegerischen Maßnahmen Blatt 6 – von Bau-km 11+000 bis Bau-km 12+450	1 : 2.000
9.2	7	Lageplan der landschafts- pflegerischen Maßnahmen Blatt 7 – Ausgleichsfläche 6.1 A an der A99	1 : 2.000
9.2	8	Lageplan der landschafts- pflegerischen Maßnahmen Blatt 8 – Legende	1 : 2.000
9.3		Landschaftspflegerischer Be- gleitplan – Maßnahmenblätter	
9.4		Landschaftspflegerischer Begleitplan – Tabellarische Gegenüberstellung v. Eingriff u. Kompensation	
10		Grunderwerb	
10.1	1	Grunderwerbsplan Blatt 1 – von Bau-km 0+975 bis Bau-km 2+900	1 : 2.000
10.1	2	Grunderwerbsplan Blatt 2 – von Bau-km 2+800 bis Bau-km 5+000	1 : 2.000
10.1	3	Grunderwerbsplan Blatt 3 – von Bau-km 4+800 bis Bau-km 7+000	1 : 2.000
10.1	4	Grunderwerbsplan Blatt 4 – von Bau-km 6+800 bis Bau-km 8+900	1 : 2.000

Unterlagen Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
10.1	5	Grunderwerbsplan Blatt 5 – von Bau-km 8+800 bis Bau-km 11+000	1 : 2.000
10.1	6	Grunderwerbsplan Blatt 6 – von Bau-km 10+700 bis Bau-km 12+450	1 : 2.000
10.2		Grunderwerbsverzeichnis	
11		Regelungsverzeichnis	
12		Widmungspläne	
12	1	Widmungsplan Blatt 1 – von Bau-km 0+975 bis Bau-km 4+500	1 : 5.000
12	2	Widmungsplan Blatt 2 – von Bau-km 4+500 bis Bau-km 8+900	1 : 5.000
12	3	Widmungsplan Blatt 3 – von Bau-km 8+900 bis Bau-km 12+450	1 : 5.000
14		Straßenquerschnitte	
14.1		Querschnitte – BAB	
14.1	1	Regelquerschnitt – BAB	1 : 50
14.1	2	Querschnittsdetails – Lärmschutz / Entwässerung	1 : 50
14.2		Querschnitte – AS Oberschleißheim	
14.2	1	Regelquerschnitt – B 471	1 : 50
14.2	2	Regelquerschnitt – Hackerstraße	1 : 50
14.3		Querschnitte – AS Unterschleißheim	
14.3	1	Regelquerschnitt – B 13	1 : 50
17		Immissionstechnische Untersuchungen	
17.1		Schalltechnische Untersuchung	
17.2		Luftschadstofftechnische Untersuchung	
18		Wassertechnische Untersuchungen	
19		Umweltfachliche Untersuchungen	
19.1.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil	
19.1.2	1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Blatt 1 – von Bau-km 0+975 bis Bau-km 2+900	1 : 2.000
19.1.2	2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Blatt 2 – von Bau-km 0+975 bis Bau-km 2+900	1 : 2.000
19.1.2	3	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Blatt 3 – von Bau-km 2+900 bis Bau-km 5+000	1 : 2.000
19.1.2	4	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Blatt 4 – von Bau-km 6+600 bis Bau-km 8+900	1 : 2.000

Unterlagen Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
19.1.2	5	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Blatt 5 – von Bau-km 8+900 bis Bau-km 11+000	1 : 2.000
19.1.2	6	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Blatt 6 – von Bau-km 11+000 bis Bau-km 12+450	1 : 2.000
19.1.2	7	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Blatt 7 – Ausgleichsfläche 6.1 A an der A 99	1 : 2.000
19.1.2	8	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Blatt 8 – Legende	1 : 2.000
19.1.2	9	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Blatt 9 – Bezugsräume	1:10.000
19.2.1		FFH-Gebiet 7734-301 „Gräben und Niedermoorreste im Dachauer Moos“	
19.2.2		FFH-Gebiet 7735-371 „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München“	
19.3		Unterlagen zur speziellen arten- schutzrechtlichen Prüfung	
19.4		Faunistisches Gutachten	

8. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre und das Vorkaufsrecht nach § 9a FStrG in Kraft.
9. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde bereitgestellt.

Darüber hinaus werden die ausgelegten Planunterlagen im Internet bereitgestellt und sind über folgenden Link erreichbar: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>. Für die Erhebung von Einwendungen gelten die von den auslegenden Gemeinden bekannt gemachten Bedingungen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Einwendungen aus rechtlichen Gründen bis auf Weiteres nicht per „einfacher“ E-Mail eingereicht werden können, sondern Einwendungen per Email mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein müssen und diese nur unter der Email-Adresse poststelle@reg-ob.bayern.de erhoben werden können. Einwendungen per „einfacher“ Email ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sind unwirksam.

München, 25.01.2018

Referat für Stadtplanung und
Bauordnung

**Bürgerversammlung
des 5. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen am 22.02.2018**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 5 – Au-Haidhausen teile ich mit, dass am Donnerstag, den 22.02.2018 um 19.00 Uhr in der Turnhalle des Pestalozzi-Gymnasiums, Eduard-Schmid-Straße 1, 81541 München, die Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen, Bezirksteil Au stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung hat Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen
für die Amtsperiode 2019 bis 2023**

Das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München stellt ab sofort die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2019 – 2023 auf.

Schöffinnen und Schöffen sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter und stehen damit grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichterinnen und -richtern. Sie üben das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit dem gleichen Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichterinnen und -richter aus.

Das Ehrenamt einer Schöffin bzw. eines Schöffen kann nur von Deutschen versehen werden, die zu Beginn der neuen Amtsperiode (01.01.2019) das 25. Lebensjahr vollendet und das 70. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Bewerberinnen und Bewerber müssen in München mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sein.

Bei der Aufstellung der Schöffenvorschlagsliste sollen möglichst alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung Berücksichtigung finden.

Die Landeshauptstadt München ersucht daher alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, die die formellen Voraussetzungen erfüllen, sich möglichst bald, spätestens jedoch bis

29.03.2018

für die Aufnahme in die Vorschlagsliste zu bewerben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, die derzeit das Schöffenamts ausüben, nicht automatisch wieder in die Vorschlagsliste für die kommende Amtsperiode aufgenommen werden. Bei Interesse für eine weitere Amtszeit ist eine erneute Bewerbung erforderlich.

Politischen Parteien und Wählergruppen, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände, Berufsorganisationen und andere Interessengemeinschaften werden gebeten, geeignete Vorschläge einzureichen.

Informationen zum Amt der Schöffen und ein Bewerbungsformular stehen im Internetauftritt der Stadt München unter www.muenchen.de nach Eingabe des Schlagwortes „Schöffen“ zur Verfügung.

Das Bewerbungsformular kann auch unter der Telefonnummer 089/233-44460 angefordert werden.

Bewerbungen, die ohne das Formblatt des Kreisverwaltungsreferates der Stadt München erfolgen, müssen folgende Angaben enthalten:

- Familienname, Vornamen, ggf. Geburtsname
- Münchener Anschrift
- Familienstand
- Geburtsdatum, Geburtsort (ggf. mit Kreis oder Land)
- Staatsangehörigkeit
- Beruf

Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat

Postanschrift: Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat Hauptabteilung II
Einwohnerwesen
Bürgerbüro Auskünfte, Sperren
KVR-II/212
Ruppertstraße 19
80466 München

Dienstgebäude: Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 11,
Zimmer 060
80337 München

Öffnungszeiten: Montag: 07.30 – 12.00 Uhr
Dienstag: 08.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch: 07.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 – 15.00 Uhr
Freitag: 07.30 – 12.00 Uhr

München, 2. Februar 2018

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

Nichtamtlicher Teil

Beck'sches Formularbuch Medizin- und Gesundheitsrecht. Hrsg. von Karsten Scholz und Oliver Treptow. – München: Beck, 2017. XXIX, 1039 S. ISBN 978-3-406-69697-8; € 169.–

Die Reihe Beck'scher Formularbücher stellt ausgewählte Rechtsgebiete anhand von Formularen dar. Das vorliegende Formularbuch bietet Praktikern zahlreiche Formulare, Vertragsmuster und Checklisten für das gesamte außergerichtliche Spektrum des Medizin- und Gesundheitsrechts. Zahlreiche Anmerkungen zu den Mustern ermöglichen dem Nutzer die Anpassung an die eigenen Bedürfnisse. Sämtliche Formulare sind zum Download bereitgestellt. Das Werk umfasst die Gebiete Aus- und Weiterbildung des Arztes; ärztliche Berufsausübung in der Arztpraxis, im Medizinischen Versorgungszentrum und im Krankenhaus; Betrieb von medizinischen Einrichtungen; Beschäftigung von Mitarbeitern; Berufsausübungsgemeinschaften und Medizinische Versorgungszentren; Praxisnachfolge; Beendigung der Vertragsarztstätigkeit ohne Praxisnachfolge; Sonstige Kooperationen; Transaktionsgestaltung; Heil- und Hilfsmittelerbringer sowie Apotheken. Den Kapiteln ist jeweils eine Einführung vorangestellt, die auf besondere Problempunkte hinweist.

Schober, Wilfried: Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen in Bayern. Ein Leitfaden für die Praxis. – 3. Aufl. – München: Beck, 2017. XVI, 161 S. (Landesrecht Freistaat Bayern) ISBN 978-3-406-68352-7; € 25.–

Der Leitfaden behandelt das Recht des Kostenersatzes nach Feuerwehreinsätzen. Der Band informiert über die erstattungsfähigen Leistungen sowie die Voraussetzungen im Einzelnen für Kostenersatz- und Erstattungsansprüche nach bürgerlichem und öffentlichem Recht. Die Neuauflage wurde grundlegend überarbeitet und berücksichtigt die Änderungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes zum 1. Juli 2017. Hiernach ist auch das Ausrücken der Feuerwehr zum Einsatzort kostenersatzfähig, wenn sich keine gefahrenabwehrende Tätigkeit anschließt. Die umfangreiche bayerische Rechtsprechung zum Kostenersatz wurde eingearbeitet.

Öffentliches Recht in Bayern. Verfassungsrecht, Kommunalrecht, Polizei- und Sicherheitsrecht, Öffentliches Baurecht. Eine prüfungsorientierte Darstellung. Von Ulrich Becker ... - 7. Aufl. – München: Beck, 2017. XXXV, 587 S. (Landesrecht Freistaat Bayern) ISBN 978-3-406-70683-7; € 29,80.

Das Lehrbuch umfasst die prüfungsrelevanten Pflichtfächer des Öffentlichen Rechts im Bayerischen Landesrecht: Bayerisches Verfassungsrecht, Kommunalrecht, Polizei- und Sicherheitsrecht, Öffentliches Baurecht.

Das Buch bereitet den Stoff in überschaubaren Lerneinheiten auf und hilft bei typischen Aufbau Problemen in Klausur und Hausarbeit. Beispiele, Fälle, Grafiken und Schemata erleichtern die Anwendung des Gelernten. Querverweise innerhalb der einzelnen Kapitel und zwischen den einzelnen Rechtsgebieten verdeutlichen die Komplexität der Thematik. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind auf aktuellem Stand.

Hobe, Stephan: Europarecht. – 9., neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2017. XXVII, 411 S. (Academia iuris: Lehrbücher der Rechtswissenschaft) ISBN 978-3-8006-5446-8; € 25,90.

Das Lehrbuch zum Europarecht gibt einen konzentrierten Überblick über die verschiedenen Regelungsmaterien, wobei neben der geschichtlichen Entwicklung und der Beschreibung der Struktur der Europäischen Union und des Unionsrechts auch die zivilrechtlichen und wirtschaftsrechtlichen Aspekte behandelt werden. Übungsfälle erleichtern den Einstieg in die Europäische Fallbearbeitung. In der Neuauflage wurden die Auswirkungen des Brexit auf die europäische Union ebenso wie Gesetzesänderungen und die neueste Rechtsprechung eingearbeitet.

Wieser, Raimund: Verfolgung von Lebensmittelverstößen. Handbuch für die Lebensmittelkontrolleure, Veterinäre und Verwaltung. – 5. aktualisierte und vertiefte Aufl. – Heidelberg: Rehm, 2017. XVIII, 328 S. ISBN 978-3-8073-2596-5; € 49,99.

Die Einführung des Lebensmittelinformationsrechts (LMIV) und die nationale Umsetzung (LMIDV) im Juli 2017 hat die herkömmliche Lebensmittelkennzeichnung (LMKV) abgelöst. Das Praxishandbuch bietet Lebensmittelkontrolleuren und Veterinären eine Handreichung zur Ermittlung lebensmittelrechtlicher Verstöße und zur Veröffentlichung von Zuwiderhandlungen im Internet mit Stand 2017. Schwerpunkte sind die

- Übersicht der Lebensmittelstraftaten und Ordnungswidrigkeiten im LFGB und nationalen Ahndungsverordnungen, insbesondere mit Voraustatbeständen in EU-Verordnungen
- Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts bei der Lebensmittelüberwachung
- gerichtssichere Dokumentation festgestellter Zuwiderhandlungen
- Firmenorganigramme und Täterermittlung in größeren Betrieben
- Zusammenarbeit mit der Verwaltung und Staatsanwaltschaft
- Zumessung der Geldbuße und Vorteilsabschöpfung illegaler Gewinne.

Das Handbuch enthält zahlreiche Musterdokumente und einschlägige Anhörungen und Bußgeldbescheide. Ein vollständiger Musterfall zeigt alle Möglichkeiten von Bußgeldbescheiden bei juristischen Personen auf.

Formularsammlung für Rechtspflege und Verwaltung. Begründet von Werner Böhme und Dieter Fleck. Bearb. von Ludwig Kroiß und Irene Neurauter. – 26., überarb. Aufl. – München: Beck, 2017. IX, 152 S. (Musterformulare) ISBN 978-3-406-71559-4; € 14,90.

Die Sammlung enthält 63 Muster aus den Bereichen Zivilrecht einschließlich Freiwilliger Gerichtsbarkeit, Strafrecht, Verwaltungsrecht und Steuerrecht. Erläuternde Anmerkungen geben Hinweise zu Formulierungs- und Gestaltungsalternativen und dienen dem inhaltlichen Verständnis der abgedruckten Formulierungsbeispiele. Die Beispielsammlung deckt die examensrelevanten Pflichtfachgebiete für die zweite Juristische Staatsprüfung ab.

Börstinghaus, Cathrin: Mietminderungstabelle. Entscheidungssammlung in Tabellenform. – 4. Aufl. – München: Beck, 2017. XXIV, 578 S. ISBN 978-3-406-71634-8; € 59.–

Die Feststellung der Mietminderung ist in Deutschland fast ausschließlich Richterrecht. Das Werk hilft bei der Prüfung der Rechtslage und bei der Berechnung der richtigen Minderungsquote. Nach einer Darstellung der Grundlagen der mietrechtlichen Gewährleistung bietet der Band eine Entscheidungssammlung in Tabellenform mit über 1800 ausgewerteten Entscheidungen. Fünf verschiedene Tabellen zeigen den Rahmen, innerhalb dessen Gerichte bei einem ähnlichen oder vergleichbaren Mangel eine Mietminderung angenommen haben. Der Einstieg kann über verschiedenste Fragestellungen erfolgen, u.a. Minderungsquoten, Spruchkörper, Art des Mangels. Zusätzlich listen drei Sondertabellen zu Lärm, Wohngifte und Mängel an Fenstern besonders häufig vorkommende Mängel. In der Neuauflage sind über 300 neue Urteile zur Mietminderung verzeichnet.

Bauliche Maßnahmen in der Mietwohnung. – 36. Mietrechtstage. Hrsg. vom Evangelischen Bundesverband für Immobilienwesen in Wissenschaft und Praxis. – München: Beck, 2017. V, 143 S. (Partner im Gespräch; 105) ISBN 978-3-406-71093-3; € 49.–

Der Tagungsband dokumentiert die Vorträge der 36. Mietrechtstage im Frühjahr 2017. Der Bedarf an bezahlbarem Wohnraum steigt, ebenso steigen die Anforderungen an Klimaschutz und Barrierefreiheit in Gebäuden, daher widmete sich die Tagung zahlreichen praxisrelevanten Aspekten zum Thema „Bauliche Maßnahmen in der Mietwohnung“. Die Referenten thematisierten u.a. die Duldungspflicht des Mieters, die Auswirkungen der Modernisierung auf die Miete, Folgen von Mieterumbauten, Modernisierung und Erhaltung in der vermieteten Wohnungseigentumsanlage, Vertragsgestaltung bei baulichen Maßnahmen in der Geschäftsraummiete. Zudem gibt der Band einen Überblick der mietrechtlichen Rechtsprechung des BGH des zurückliegenden Jahres.

Ausländerrecht, Migrations- und Flüchtlingsrecht. – 13. Aufl., Ausgabe: Stand 7. Juli 2017. – Regensburg: Walhalla, 2017. 956 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-2079-0; € 16,95.

Das Ausländer- und Flüchtlingsrecht ist aufgrund der aktuellen Entwicklungen in Deutschland großen Änderungen unterworfen. In der handlichen Textausgabe mit Stand 7. Juli 2017 sind das Aufenthalts- und Freizügigkeitsrecht, das Asylrecht und der internationale Schutz, das Staatsangehörigkeitsrecht, das Schengen-Recht, das EU-Visarecht und die Vorschriften zur Arbeitserlaubnis und Beschäftigung abgedruckt. Seit der Vorauflage gab es zahlreiche Änderungen, u.a. wurde die bessere Durchsetzung der Ausreisepflicht, Fingerabdruck-Scan gegen Sozialleistungsbetrug, Bekämpfung von Kinderehen, die Umsetzung aufenthaltsrechtlicher EU-Richtlinien und die Änderung der Integrationskursverordnung berücksichtigt.

Das neue Bauvertragsrecht. Von Bernd Dammert, Olaf Lenkeit, Iris Oberhauser ... – München: Beck, 2017. XXIV, 325 S. ISBN 978-3-406-70740-7; € 39.–

Zum 1.1.2018 trat das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufmännischen Mängelhaftung in Kraft. In das BGB wurden die Paragraphen 650a ff. BGB eingefügt. Zahlreiche Neuregelungen ergänzen und ändern künftig das BGB. Erstmals werden die Vertragstypen Verbraucherbaupvertrag, Architektenvertrag und Bauträgervertrag kodifiziert. Die Autoren, die größtenteils den Expertengremien im Vorfeld der Reform angehörten, erläutern prägnant die Neuerungen, die sich bei den einzelnen neuen Vertragsarten ergeben.

FamFG. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Kommentar. Hrsg. v. Martin Haußleiter. – 2., überarb. und erg. Aufl. – München: Beck, 2017. XLI, 1451 S. ISBN 978-3-406-66568-4; € 89.–

Der Band aus der gelben Reihe der Beck-Kommentare erläutert prägnant das gesamte FamFG mit Schwerpunkt auf dem Verfahren in Familiensachen. Dabei werden auch die zunehmend wichtigen Normen des europäischen Rechts im Zusammenhang mit Verfahren mit Auslandsbezug behandelt. Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen des FamFG bis zum März 2017, u.a. zum Verfahren in Kindschaftssachen und zum Erbscheinsverfahren. Erstmals kommentiert werden die europäische Unterhaltsverordnung sowie das neue internationale Scheidungsrecht (Rom III-VO).

Brink, Stefan, Sven Polenz und Henning Blatt: Informationsfreiheitsgesetz. Kommentar. – München: Beck, 2017. XXVII, 332 S. ISBN 978-3-406-71037-7; € 89.–

Die Neuerscheinung aus der gelben Reihe der Beck-Kommentare erläutert prägnant das Informationsfreiheitsgesetz

des Bundes mit vielen Anwendungsbeispielen. Dabei sind auch die Informationsfreiheitsregelungen der Länder mitberücksichtigt. Die Autoren orientieren sich bei der Kommentierung an der Rechtsprechung.

Die Schwerpunkte der Kommentierung liegen auf praktischen Fragen der Rechtsanwendung und umfassen u.a. die Aspekte „Jedermann“-Anspruchsberechtigung; anspruchspflichtige Behörden; Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, z.B. auf Auskunftserteilung oder Akteneinsicht; Ausnahmetatbestände, z.B. Schutz öffentlicher Belange und Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; Verfahrensrecht und Kosten sowie Rechtsschutz.

des neuen Rechts. Dabei steht die Praxis der Erstellung von Kostenberechnungen im Vordergrund.

Musterberechnungen mit umfangreichen Erläuterungen stellen an Hunderten von Fällen aus der notariellen Praxis des Grundstücksrechts, des Gesellschaftsrechts, des Familienrechts, des Erbrechts und der Vollmachten die konkrete Handhabung des neuen Kostenrechts dar.

Die Neuauflage berücksichtigt die einschlägigen Gesetznovellen sowie aktuelle Literatur und Rechtsprechung bis August 2017. Zudem enthält die Ausgabe zahlreiche neue Lösungen zu Praxisfragen und beleuchtet aktuelle Streitfragen.

Streibl, Florian: Profi-Handbuch für Wohnungseigentümer. Pflichten kennen, Rechte durchsetzen. Für Selbstnutzer und Vermieter. – 9., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2017. 167 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-3954-9; € 24,95.

Der Kauf einer Eigentumswohnung zieht Rechtsfolgen nach sich, vor allem gegenüber Miteigentümern und Verwaltung. Das Eingangskapitel vermittelt Grundwissen zum Wohnungseigentum einschließlich Sonder- und Gemeinschaftseigentum. Der Autor, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, gibt Entscheidungskriterien für die Wahl einer Eigentumswohnung. Zudem wird auf Fragen der Abnahme von Wohnungseigentum und ggf. von Schadensersatz bei Baumängeln eingegangen. Schwerpunkte im Handbuch bilden die Themen Verwaltung des Wohnungseigentums und die Wohnungseigentümerversammlung. Hier wird aufgezeigt, wie die eigenen Bedürfnisse und Rechtsansprüche verwirklicht werden können.

Anschauliche Beispiele, Checklisten und Profi-Tipps runden den Band ab.

Strafgesetzbuch. Studienkommentar. Begründet v. Wolfgang Joecks. Fortgeführt von Christian Jäger. – 12. Aufl. – München: Beck, 2017. XVIII, 963 S. ISBN 978-3-406-71254-8; € 29,80.

Der Studienkommentar zum Allgemeinen und Besonderen Teil des Strafgesetzbuches stellt eine Kombination aus Lehrbuch, Kommentar und Repetitorium dar. In der jeweiligen Kommentierung werden die examensrelevanten Streitfragen im Gutachtenstil behandelt. Im Werk finden sich Aufbauschemata zu den prüfungsrelevanten Straftatbeständen wie beispielsweise Betrug, Diebstahl und Urkundenfälschung. Eingegangen wird auch auf die unterschiedlichen Examenanforderungen in den einzelnen Bundesländern.

Neben der Kommentierung neuer Vorschriften ist in der Neuauflage die aktuelle Rechtsprechung und Literatur mit Stand Juli 2017 berücksichtigt. Sämtliche ausbildungsrelevanten Änderungen des Strafgesetzbuchs wurden in die Kommentierung eingearbeitet.

Herold-Tews, Heike und Günter Merkel: Der Sozialgerichtsprozess. Darstellung mit Schriftsatzmustern. Begr. von Klaus Niesel. – 7., überarb. Aufl. – München: Beck, 2017. XXIII, 299 S. ISBN 978-3-406-71156-5; € 49.–

Das eingeführte Werk bietet einen Überblick über das sozialgerichtliche Verfahren und seine Besonderheiten: vom Widerspruchsverfahren über das Klageverfahren, die Nichtzulassungsbeschwerden, die Kosten und Gebühren, den vorläufigen Rechtsschutz bis zur Vollstreckung. Schriftsatzmuster und Tenorierungshilfen runden das Werk ab.

Die Neuauflage berücksichtigt die Neuregelungen des Sozialgerichtsgesetzes durch das EU-KontopfändungsVO-Durchführungsg, das Bundesteilhabegesetz und das 9. ÄndG zur Änd. des G. gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung – GrSO). Kurzkomentar zur Schulordnung und der Bayerischen Schulordnung BaySchO mit dem Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG. Von Maria Wilhelm. – 5. Aufl. – München: Maß, 2017. 214 S. ISBN 978-3-95672-071-0; € 12,80.

Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung - MSO). Kurzkomentar zur Schulordnung und der Bayerischen Schulordnung BaySchO mit dem Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG. Von Georg Hahn. – 5. Aufl. – München: Maß, 2017. 255 S. ISBN 978-3-95672-073-4; € 12,80.

Ab dem Schuljahr 2016/17 wurden die Regelungen, die für alle Schularten in gleicher Weise gelten, in einer „Bayerischen Schulordnung (BaySchO)“ zusammengefasst. In den Ausgaben ist die BaySchO – mit Stand 28. August 2017 – jeweils auf farbigem Papier gedruckt.

Die BaySchO wie auch die GrSO und die MSO sind mit Kurzkomentaren in kursiver Schrift versehen.

Beide Ausgaben enthalten den aktuellen Text des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung vom 12. Juli 2017. Zum Zeitpunkt der Drucklegung war u.a. die geplante Einführung des 9-jährigen Gymnasiums noch nicht verabschiedet.

In den Anlagen sind jeweils hilfreiche Schreiben des Kultusministeriums und alle Zeugnisse abgedruckt. Stichwortverzeichnisse runden die Bände ab.

Diehn, Thomas: Notarkostenberechnungen. Muster und Erläuterungen zum Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG). – 5. Aufl. – München: Beck, 2017. XVII, 459 S. ISBN 978-3-406-71079-7; € 35,90.

Seit August 2013 gilt mit dem GNotKG ein völlig neues Notarkostenrecht. Der Band enthält die Leitlinien zur Handhabung

Schäfer, Gerhard, Günther M. Sander und Gerhard van Gemmeren: Praxis der Strafzumessung. – 6., neu bearb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2017. XXXV, 786 S. (NJW-Praxis; 51) ISBN 978-3-406-68179-0; € 99.–

Das Recht der Strafzumessung ist gesetzlich nur in wenigen Vorschriften des Strafgesetzbuches geregelt. Ausschlaggebend für die Höhe der Strafe ist stets die individuelle Würdigung von Tat und Täter durch den Strafrichter. Daher ist die Kenntnis der Strafzumessungspraxis für Strafrichter, Staatsanwalt und Strafverteidiger von großer Bedeutung. Das Werk bietet eine systematische Darstellung mit zahlreichen Beispielen und Bearbeitungsschemata. In der Neuauflage ist das Kapitel zur Revisibilität der Strafzumessung deutlich erweitert und vertieft. Insgesamt ist das Werk in Rechtsprechung und Literatur aktualisiert. Eingearbeitet ist u.a. das am 24.8.2017 in Kraft getretene Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens.

SGB II. Grundsicherung für Arbeitsuchende. Kommentar. Hrsg. von Wolfgang Eicher und Steffen Luik. – 4., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2017. XXIX, 2212 S. ISBN 978-3-406-70281-5; € 89.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert systematisch und prägnant das SGB II, das die Grundsicherung für Arbeitsuchende regelt. Das Autorenteam erläutert

- die Instrumente der Arbeitsförderung
- Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen
- Zumutbarkeit von Beschäftigungen und Absenkung von Leistungen
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
- Leistungsarten, wie Arbeitslosengeld II, Sozialgeld
- Kosten der Unterkunft,
- Finanzierung.

Die Neuauflage berücksichtigt alle Änderungen der letzten Jahre, insbesondere das 9. SGB-II-Änderungsgesetz, das Integrationsgesetz, das neue Regelbedarfsermittlungsgesetz und das Bundesteilhabegesetz. Darüber hinaus wurde die aktuelle Rechtsprechung der Obergerichte und des Bundessozialgerichts ausgewertet.

Münchener Vertragshandbuch. – 8., neubearb. Aufl. – München: Beck. Bd. 4. Wirtschaftsrecht III. Hrsg. von Rolf A. Schütze, Lutz Weipert und Markus S. Rieder. – 2018. XXVIII, 1432 S. ISBN 978-3-406-70494-9; € 179.–

Die 8. Auflage des Münchener Vertragshandbuches startet mit dem Band 4 „Wirtschaftsrecht III“ und ist wieder auf sechs Teilbände angelegt. Sie enthalten systematisch angeordnete Vertragsmuster. Jedem Muster folgen Anmerkungen, die den Sachverhalt und die Wahl des spezifischen Formulars erläutern.

Der Band „Wirtschaftsrecht III“ dient dem Vertragsschluss mit Partnern aus dem nicht deutschsprachigen Ausland. Er bietet über 60 englischsprachige Muster mit deutschsprachigen Anmerkungen. Die Auswahl orientiert sich an besonders wichtigen Vertragstypen einschließlich einer Reihe von Gestaltungsvarianten, die für die internationale Wirtschaftstätigkeit von Bedeutung sind.

Die Formulare im Bereich internationales Industrieanlagen-geschäft ICC Dispute Boards Clauses und im Bereich internationaler Bankgeschäfte Letter of Credit Application und Antrag auf DOCDEX-Entscheidung/Application for DOCDEX Decision wurden neu aufgenommen.

Viele Formulare wurden neu bearbeitet und die Anmerkungen gründlich aktualisiert. Neben zahlreichen Gesetzesänderungen wurden die neugefasste ICC-Schiedsordnung, die neue FIDIC-Vertragsbedingungen sowie viele Entscheidungen europäischer und deutscher Gerichte eingearbeitet.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 22772-46, Telefax (08141) 22772-44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.